

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Haushaltssatzung am 31.08.2021 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 und 2022 festgesetzt auf:

307 v.H. für die Betriebe der Land- u. Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
und
420 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2022 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das in diesem Bescheid angegebene Bankkonto der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung, kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Reinsberg, Kirchgasse 2, 09629 Reinsberg einzulegen.

Reinsberg, den 15.12.2021


Hubricht
Bürgermeister

